

10

Anfrage des CDU-Ratsherrn Kahler in der öffentlichen Sitzung des Rates der Stadt Lüdenscheid am 04.10.2021

Wahllokale bei der Bundestagswahl

Vor jeder Wahl wird die Wahlbezirkseinteilung neu betrachtet. Das ist sachgerecht, da zum einen das Melderegister, das die Grundlage für das Wählerverzeichnis darstellt, wegen ständiger Veränderungen nie statisch ist, zum anderen für die jeweiligen Wahlen mitunter unterschiedliche Wahlrechtsvoraussetzungen gelten. Bei der Übernahme einer vorhandenen und gleichbleibenden Wahlbezirkseinteilung käme es zwangsläufig zu großen Unterschieden in der Zahl der Wahlberechtigten in den einzelnen Wahlbezirken.

Für die Bundestagswahl war eine Aufteilung des Stadtgebietes in Wahlbezirke vorzunehmen. Bei der Bundestagswahl ist das die kleinste organisatorische Einheit – dies entspricht den Stimmbezirken bei den Kommunalwahlen. Bei der Bildung/Einteilung der Wahlbezirke für die Bundestagswahl 2021 und damit auch bei der Festlegung der Wahllokale waren folgende Aspekte zu berücksichtigen:

- Es soll eine zahlenmäßig gleichmäßige Verteilung der Einwohner bzw. der Wahlberechtigten auf die gebildeten Wahlbezirke erfolgen. Das wirkt sich vorteilhaft auf die Ermittlung des Wahlergebnisses in den Wahlvorständen aus, da die Dauer des Zählgeschäfts und damit der Ergebnisermittlung nicht zu unterschiedlich sein sollte. Die maximale bzw. minimale Größe wird dabei bestimmt durch das jeweilige Wahlrecht. Wichtig ist, den Zuschnitt so zu bemessen, dass durch die Zahl der zugeordneten Wahlberechtigten eine für die Arbeit des Wahlvorstandes praktikable Größe entsteht.
- Räumliche Strukturen und Zusammenhänge sind zu berücksichtigen. Eine rein rechnerische gleichmäßige Verteilung kann nicht vorgenommen werden.
- Mit Blick auf die beiden letzten durchgeführten Wahlen unter Pandemiebedingungen war die Zahl der Wahllokale zu reduzieren. Zum einen ist dies vor dem Hintergrund des Infektionsschutzes zu sehen, weil dadurch weniger Wahlhelferinnen und Wahlhelfer benötigt und damit Kontakte reduziert wurden, zum anderen die Briefwahlquote bei den Kommunalwahlen 2020 und erst recht bei der Bundestagswahl 2021 (vorhersehbar) erheblich gestiegen ist und damit weniger Wählerinnen und Wähler in die Wahllokale gegangen sind, weswegen der dortige Bedarf geringer war.
- Darüber hinaus sind die Vorgaben des jeweiligen Wahlrechts für die Wahlräume zu berücksichtigen (z. B. § 46 Bundeswahlordnung).

Bei der Anwendung dieser Kriterien und der Festlegung der Größen und der Abgrenzung der Wahlbezirke zueinander und der Festlegung der Wahlräume für die jeweiligen Wahlbezirke gelingt es nicht immer, für alle Wahlberechtigten eines Wahlbezirks gleich gute oder günstige Bedingungen zu erreichen, da es nicht zu vermeiden ist, dass Wahlberechtigte an Wahlbezirksgrenzen wohnen und damit naturgemäß einen längeren Weg in „ihr“ Wahllokal haben als andere, zumal auch nicht gewährleistet werden kann, dass das Wahllokal absolut zentral im Wahlbezirk liegt. Hierfür müssen geeignete Objekte zur Verfügung stehen. Auch ist bei einer Verschiebung von Wahlbezirksgrenzen nicht zu vermeiden, dass Wahlberechtigte einem neuen Wahlraum zugewiesen werden und damit nicht mehr in ihr mitunter seit Jahren gewohntes Wahllokal gehen können.

Ohnehin - für diese Fälle umso mehr - ist es sehr sinnvoll, dass auf der Wahlbenachrichtigung, die jedem Wahlberechtigten rechtzeitig vor dem Wahltermin zugeht, die Angabe des Wahlraums enthalten ist. Für den Fall, dass die Stimmabgabe im Wahlraum vom Wähler selbst nicht erwünscht ist, weil der Weg dorthin als zu lang oder beschwerlich angesehen wird oder sonstige Gründe dagegen sprechen, den zugewiesenen Wahlraum am Wahltag aufzusuchen, kann die Stimmabgabe per Briefwahl erfolgen. Bei allen Wahlen gibt es dafür, abgesehen vom Antrag, keine Hürden.

Vor dem Hintergrund der kontinuierlich ansteigenden Briefwahl-Quote und dem Ziel, möglichst alle Wahllokale barrierefrei anzubieten, ist davon auszugehen, dass es auch bei kommenden Wahlen zu Verschiebungen kommen wird. Dies wird die Verwaltung zum Anlass nehmen, entstandene bzw. bestehende Strukturen zu überprüfen.

Sollten sich Änderungen in der Zukunft ergeben, wird die Verwaltung hierüber auch im Vorfeld der Wahl öffentlich informieren.

gez. Kessler

Erster Beigeordneter